

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats
der Universitätsmedizin Greifswald
Teilkörperschaft der Universität Greifswald**

Vom 06.11.2018

Auf Grundlage von § 22 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Greifswald gibt sich der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Greifswald folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Einberufung**

- (1) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung in der Regel einmal im Monat einberufen.
- (2) Die voraussichtlichen Termine der Fakultätsratssitzungen werden zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Terminverlegungen sind aus wichtigen Gründen möglich. Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens vier Werktage vor der Sitzung zu.
- (3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann i.d.R. bis zu sieben Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich die Aufnahme eines Gegenstands auf die Tagesordnung verlangen. In dringenden Ausnahmefällen, über die mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats abzustimmen ist, ist dies noch zu Beginn der Sitzung vor Verabschiedung der Tagesordnung möglich.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie/er muss dies ebenfalls tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstands eine außerordentliche Sitzung verlangen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens 2 Werktage. Die Tagesordnung ist bei außerordentlichen Sitzungen auf den betreffenden Gegenstand beschränkt.
- (5) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes, seiner Gruppe angehörendes Mitglied des Gremiums übertragen oder sich durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten lassen. Ist auch das nächstberechtigte Mitglied der Wahlliste entschuldigt verhindert, tritt an dessen Stelle das darauffolgende berechnigte Mitglied der Wahlliste, es sei denn die Wahlliste ist erschöpft. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Das entschuldigt verhinderte Mitglied benachrichtigt bei einer Stimmenübertragung unverzüglich schriftlich das Dekanat, auf welches Mitglied eine Stimmenübertragung erfolgt. Ist keine Stimmenübertragung vorgesehen, informiert das entschuldigt verhinderte Mitglied ebenfalls unverzüglich das Dekanat, damit das nächstberechtigte Mitglied (s. Satz 1 und 2) eingeladen werden kann.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 2

Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Befangenheit

- (1) Der Fakultätsrat erörtert Gegenstände von allgemeiner Relevanz in hochschulöffentlicher Sitzung. Personalangelegenheiten und weitere vertraulich zu behandelnde Gegenstände werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Fakultätsratsmitglieder sind (auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat) zur Verschwiegenheit über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann Sachverständige und Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (3) Bei persönlicher Befangenheit nimmt ein Mitglied des Fakultätsrats bzw. der Fakultät nicht an einer Entscheidungsfindung teil. Persönliche Befangenheit liegt vor, wenn im Fakultätsrat über Belange, die das Fakultätsratsmitglied selbst oder seine Einrichtung betreffen, entschieden wird. Bestehen Zweifel ob, eine Befangenheit vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. Unbenommen hiervon kann das betroffene Fakultätsratsmitglied zu den entsprechenden Punkten vom Fakultätsrat zu diesem Tagesordnungspunkt als Mitglied der Fakultät geladen und angehört werden.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse können nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Beschlussfassungen über Berufsangelegenheiten muss mehr als die Hälfte der Stimmen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten sein.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit liegt keine Beschlussfassung vor.

- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Beschlüsse können nach erfolgter Beschlussfassung in der gleichen Sitzung zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung nicht wieder aufgenommen werden.
- (7) Für Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die Dekanin oder der Dekan in Ausnahmefällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen. Stimmt mindestens ein Fakultätsratsmitglied im Umlaufverfahren gegen den Beschlussvorschlag, ist die Angelegenheit auf der darauffolgenden ordentlichen Fakultätsratssitzung zu beraten und erneut zur Abstimmung zu stellen.

§ 4

Sitzungsverlauf, Geschäftsordnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet, leitet und schließt als Vorsitzende/r die Sitzungen.
- (2) Die Tagesordnung gilt, wenn nicht gleich nach Eröffnung der Sitzung und Bekanntgabe der Tagesordnung Änderungsanträge nach § 1 Abs. 3 Satz 2 gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie/er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung der jeweiligen Sitzung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen und von Fakultätsratsmitgliedern gestellt werden. Es sind dies Anträge auf
 - a) Begrenzung oder Ausweitung der Sitzungsdauer
 - b) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - c) Festlegung oder Aufhebung einer zeitlichen Obergrenze pro Redebeitrag
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - e) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunkts
 - f) Überweisung eines Tagesordnungspunkts an eine Kommission
 - g) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.

- (5) Soweit nicht durch Gesetz, Grundordnung der Universität Greifswald, Satzung der Universitätsmedizin Greifswald, sonstige Satzung oder diese Geschäftsordnung

anders geregelt, ist für das Verfahren in Sitzungen die Geschäftsordnung Senats der Universität Greifswald sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält Angaben zu Sitzungszeit und -ort, den anwesenden Fakultäts(rats)mitgliedern, den behandelten Gegenständen und den Abstimmungsergebnissen. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken. Das Protokoll wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds muss eine von ihm in der Sitzung vorgebrachte Äußerung zu Protokoll genommen werden.
- (3) Der Protokollentwurf wird spätestens vier Werktage vor der folgenden ordentlichen Sitzung an die Fakultätsratsmitglieder versandt.
- (4) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Vorfeld der folgenden ordentlichen Sitzung schriftlich einzureichen oder zu Beginn der Sitzung zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so muss in der Sitzung darüber verhandelt werden. Erst danach kann das Protokoll genehmigt werden.

§ 6 Kommissionen

- (1) Kommissionen geben dem Fakultätsrat Empfehlungen zu Beschlussfassungen. Der Fakultätsrat legt im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen die Kompetenzen der Kommissionen und deren Entscheidungsverfahren fest. Der Fakultätsrat kann dabei Kommissionen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Dekanin oder der Dekan hat beratende Stimme in allen Kommissionen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Fakultätsrat in Kraft.

Greifswald, den 06.11.2018

**Der Dekan
der Universitätsmedizin Greifswald
Teilkörperschaft der Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. Max P. Baur**